

17. August 1934 in dem Sinne aufgehoben, dass die Rekurrentin für das von Ensslin in Kreuzlingen geführte Bierdepot in Beziehung auf das Jahr 1934 im Kanton Thurgau nicht der Einkommenssteuer unterworfen werden darf.

V. VEREINSFREIHEIT
LIBERTÉ D'ASSOCIATION

Vgl. Nr. 39. — Voir n° 39.

VI. GERICHTSSTAND
FOR

38. Urteil vom 11. Juli 1935 i. S. Giesler
gegen E. Giesler Erben.

1. Art. 3 Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich: sachlicher Geltungsbereich.
2. Die Prorogation an einen ausländischen Richter schliesst von Völkerrechts wegen den nach schweizerischem Recht bestehenden Gerichtsstand nicht aus.

Aus dem Tatbestand:

Die Rekursbeklagten machen gegen den Rekurrenten eine Forderung geltend aus Verträgen, die für Streitigkeiten aus denselben den Gerichtsstand vor dem Zivilgericht Epernay (Marne, Frankreich) vorsehen. Sie haben für diese Forderung Arrest herausgenommen in Luzern, und daraufhin in Luzern als dem Gerichtsstand des Arrestorts gemäss § 44 luz. ZPO gegen den Rekurrenten die Forderungsklage eingereicht.

Gegenüber dieser Klage erhob der Rekurrent die Einrede der Unzuständigkeit, weil die Gerichtsstandsprorogation den Gerichtsstand des Arrestortes ausschliesse, gemäss Art. 3 des Gerichtsstandsvertrags mit Frankreich und gemäss allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Justizkommission des Obergerichts Luzern wies aber diese Unzuständigkeitseinrede ab.

Dagegen erhebt der Rekurrent die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung eidgenössischen Gerichtsstandsrechts.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen, mit der

Begründung:

Ob § 44 der luzernischen ZPO in der vom Obergericht vertretenen, an sich vom Rekurrenten nicht angefochtenen Auslegung gegen eine dem kantonalen Gesetz übergeordnete Norm — Staatsvertrag oder allgemein anerkannten Grundsatz des internationalen Rechtes — verstösst, hat das Bundesgericht frei und nicht bloss aus dem Gesichtspunkte der Willkür zu prüfen. Und zwar nicht nur, was die behauptete Staatsvertragsverletzung betrifft, sondern auch nach der zweiten Richtung. Eine völkerrechtliche Souveränitätsbeschränkung dieser Art müsste, wenn sie — selbst nur auf Grund gewohnheitsmässiger Übung — bestände, einer Gerichtsstandsregel der Bundesgesetzgebung in dem weiteren Sinne gleichgestellt werden, in dem dieser Begriff in Art. 189 Abs. 3 OG verwendet wird. Das Bundesgericht hätte deshalb über ihre Beachtung in gleicher Weise zu wachen wie in dem durch diese Bestimmung unmittelbar ins Auge gefassten Falle (BGE 44 I S. 53 E. 4; 56 I S. 244 E. 1). Die Rüge ist indessen unbegründet:

Art. 3 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages enthält eine Ausnahme von der in Art. 1 ebenda als Regel ausgesprochenen Garantie des Wohnsitzrichters des Beklagten. Sie soll dann nicht gelten, wenn die Parteien für die Beurteilung von allfälligen Streitigkeiten aus

einem bestimmten Rechtsverhältnis der in Art. 1 erwähnten Natur vertraglich einen anderen Gerichtsstand vereinbart hatten. Wie die Regel (Art. 1), so bezieht sich demnach auch diese Ausnahme nur auf die Fälle, in denen sich ein Schweizer und ein Franzose als Prozessparteien gegenüberstehen (SCHURTER-FRITZSCHE, Zivilprozessrecht des Bundes S. 578; BGE 18 S. 774 E. 1). Eine weitergehende Verpflichtung jedes der beiden Vertragsstaaten zur Anerkennung der Prorogation auf einen im anderen Vertragsstaate gelegenen Gerichtsstand kann aus der Vorschrift nicht hergeleitet werden. Der Rekurrent, der heute Schweizer ist, kann sich somit gegenüber den Rekursbeklagten, die heute noch Deutsche sind, auf sie aus dem gleichen Grunde nicht berufen, aus dem auch der Wohnsitzgerichtsstand des Art. 1 des Staatsvertrages gegenüber der Klage am Arrestorte nicht angerufen werden könnte. Es besteht auch kein im internationalen Verkehr allgemein anerkannter — völkerrechtlicher — Satz, wonach beim Vorliegen einer für den prorogierten Richter nach seinem Landesrecht gültigen Prorogation die anderen Staaten sich der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in einer unter die Prorogation fallenden Streitsache zu enthalten hätten und anderenfalls in die Rechte des ersten Staates übergreifen würden. Der Inhalt des Prorogationsvertrages ist kein privatrechtlicher, sondern ein prozessrechtlicher. Auch die Normen der Gesetzgebung des Abschlussortes oder des Staates des prorogierten Richters, welche eine solche vertragliche Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit als zulässig und für die Vertragsparteien bindend erklären, gehören infolgedessen dem Prozessrecht an. Sie können demnach Geltung nur für das eigene Gebiet des betreffenden Staates beanspruchen und einen anderen Staat, in dessen Gebiet sich nach seiner Gesetzgebung ein gesetzlicher Gerichtsstand für die Beurteilung des materiellen Streitverhältnisses befindet, nicht binden. Wenn die Gerichte dieses anderen Staates dennoch die Anhandnahme der bei ihnen erhobenen Klage mit Rücksicht auf die frühere Prorogation der Prozessparteien zu Gunsten eines ausländischen Gerichtes ablehnen,

so tun sie dies, vom Vorliegen eines Staatsvertrages abgesehen, nicht auf Grund einer völkerrechtlichen Bindung, sondern der eigenen internen Prozessgesetzgebung und der dieser zu Grunde liegenden Anschauungen über die richtige Abgrenzung der inländischen Gerichtsbarkeit im internationalen Verhältnis (NUSSBAUM, Internationales Privatrecht, S. 402 Abs. 3). Selbst wenn die Praxis in den verschiedenen Staaten durchaus überwiegend dahin gehen sollte, so vermöchte infolgedessen daraus ein Grundsatz des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes, der die abweichende positivrechtliche Ordnung in einem bestimmten Staate als unzulässigen Eingriff in eine fremde Souveränität erscheinen liesse, nicht hergeleitet zu werden. Vielmehr würde einfach eine inhaltliche Übereinstimmung der internen Gesetzgebungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsprechung in der Mehrheit der Staaten für eine bestimmte Frage vorliegen. Diese Erscheinung kommt aber auch sonst vor, ohne dass daraus auf eine völkerrechtliche Beschränkung des einzelnen Staates in der Ausgestaltung seiner Rechtsordnung geschlossen werden könnte. Im übrigen hat der Rekurrent auch schon jene angeblich übereinstimmende Übung in keiner Weise nachzuweisen versucht (s. dagegen NUSSBAUM a. a. O., S. 401/2), insbesondere nicht nach der Richtung, dass auch der Sondergerichtsstand des Arrestortes durch eine bei Abschluss des betreffenden Privatrechtsverhältnisses getroffene Prorogation auf einen anderen ausländischen Richter ausgeschlossen sein solle. Darauf aber kommt es hier an und nicht auf die Anerkennung der Wirksamkeit solcher, auf einen ausländischen Richter lautender Prorogationen im allgemeinen gegenüber den sonst gegebenen ordentlichen Gerichtsständen (des Wohnsitzes des Beklagten, des Erfüllungsortes usw.). Solange noch die Staaten das Mittel des Arrestes zur Sicherung nicht rechtskräftig festgestellter, sondern nur glaubhaft gemachter Forderungen zur Verfügung stellen und unabhängig von dem sonstigen Vorhandensein eines inländischen Gerichtsstandes für jene Feststellung ist auch eine derartige allgemeine Praxis, wie

sie der Rekurrent behauptet, vor vorneherein unwahrscheinlich. Vielmehr erscheint es alsdann als das natürlich Gegebene, auch die Klage zur Feststellung des Bestandes der arrestgesicherten Forderung als Inzident für die Realisierung der durch den Arrest erwirkten Sicherung vor den Richter des Arrestortes zu verweisen, gleichgültig ob sonst hier hätte geklagt werden können oder nicht.

Soweit dieser Gerichtsstand lediglich mit einer früheren Prorogation kollidiert, wird er für die Schweiz auch nicht etwa durch eine Norm des internen Bundesrechtes ausgeschlossen. Freilich könnte es dem Kanton der Arrestlegung kaum zukommen, den Richter des Arrestortes in dem Sinne als ausschliesslich zuständig zu erklären, dass der Arrest wirksam nur durch Klage an diesem Orte innert der Frist des Art. 278 Abs. 2 SchKG prosequiert werden könnte und anderenfalls dahinfiele. Was zur wirksamen Klageerhebung im Sinne der letzteren Gesetzesbestimmung gehört, bestimmt grundsätzlich das Bundesrecht und zwar haben darüber die Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs, in letzter Instanz das Bundesgericht (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer) gegenüber den auf den Arrest bezüglichen Verfügungen des Betreibungsamtes zu erkennen. Es ist dabei nicht einzusehen, warum die Klage nur dann wirksam angehoben sein sollte, wenn sie bei dem nach der Gesetzgebung des Kantons der Arrestlegung zuständigen Gerichte angehoben worden ist, und nicht auch bei Anhebung vor dem Richter eines anderen Ortes, nach dessen Gesetzgebung ein — bundesrechtlich zulässiger — Gerichtsstand für das betreffende Streitverhältnis gegeben ist. Ebenso wird ein Kanton rechtskräftigen Zivilurteilen, die in einem anderen Kanton gestützt auf Parteiprorogation gefällt worden sind, die Vollziehung ohne Verstoss gegen Art. 61 BV nicht deshalb versagen können, weil seine Prozessgesetzgebung die Prorogation grundsätzlich nicht zulasse. Denn für den Vollstreckungsanspruch auf Grund der erwähnten Verfassungsnorm genügt es, dass das Gericht des Prozesskantons nach seiner Gesetzgebung in der

Sache zuständig war und diese Zuständigkeit ohne Verletzung bundesrechtlicher Gerichtsstandsbestimmungen in Anspruch nehmen konnte. Hier steht aber weder das eine noch das andere in Frage, sondern einfach, ob der Kanton der Arrestlegung den Gerichtsstand des Arrestortes dem Arrestgläubiger auch dann zur Verfügung stellen darf, wenn bei Abschluss des Rechtsverhältnisses, aus dem die Arrestforderung hergeleitet wird, zwischen den Prozessparteien ein anderer Richter für Streitigkeiten aus diesem Verhältnis vertraglich vereinbart worden war. Aus der verfassungsmässigen Souveränität der Kantone auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation und Prozessgesetzgebung muss aber gefolgert werden, dass sie vom Standpunkte des Bundesrechtes aus grundsätzlich auch frei zu bestimmen sind, inwiefern sie die Festlegung des Gerichtsstandes durch Privatwillkür zulassen und ihr Gültigkeit mit der Wirkung zugestehen wollen, dass die gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstände davor zurückzutreten haben. Zum mindesten muss dies für den hier in Frage kommenden Gerichtsstand des Arrestortes gelten, nachdem der Bundesgesetzgeber den Arrestschlag selbst, dessen Liquidation die Klage nach Art. 278 Abs. 2 SchKG dient, ebenfalls dadurch ohne Rücksicht auf eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zugelassen hat, dass er dazu die vorausgegangene rechtskräftige Feststellung der zu sichernden Forderung nicht verlangt. Inwiefern allenfalls die Kantone die Prorogation sonst gegenüber anderen nach ihrem Recht im Kanton gegebenen gesetzlichen Gerichtsständen von Bundesrechts wegen in dem Sinne gelten lassen müssten, dass sie sich bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zu enthalten haben, braucht deshalb nicht erörtert zu werden.

Wenn das zürcherische Obergericht in ZR 20 Nr. 96 erklärt hat, dass ein vereinbarter Gerichtsstand nicht durch Erwirkung eines Arrestes umgangen werden könne, so beruht dies auf einer allgemeinen Überlegung über den Inhalt der durch den Prorogationsvertrag unter den Parteien

begründeten Verpflichtungen, die für den luzernischen Richter nicht bindend war, nicht auf der Annahme eines entsprechenden die kantonale Souveränität in der Regelung der Gerichtsstände einschränkenden bundesrechtlichen Satzes. Auch die Anführung des erwähnten Entscheides bei JAEGER, Supplement III zu Art. 278 Nr. 11 hat keinen anderen Sinn. Es ist zudem auf jene Äusserung umso weniger entscheidendes Gewicht zu legen, als sie nur beiläufig und ohne nähere Begründung erfolgte und das Gericht dann schliesslich doch aus einem anderen Grunde zur Zulassung der Klage am Arrestorte kam.

VII. EIGENTUMSGARANTIE

GARANTIE DE LA PROPRIÉTÉ

Vgl. Nr. 33. — Voir n° 33.

VIII. VERSAMMLUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ DE RÉUNION

**39. Extrait de l'arrêt du 20 septembre 1935
dans la cause Graber, Humbert-Droz et Müller
contre Conseil d'Etat vaudois.**

Le droit de réunion ne couvre pas l'enseignement d'une tactique destinée à ruiner la discipline militaire et à désorganiser l'armée nationale. (Art. 56 Const. féd., art 8 Const. vaud.)

Résumé des faits :

Au printemps 1934, Jules Humbert-Droz donna un cours marxiste dans la Maison du Peuple à Lausanne. Ce cours était organisé par le parti communiste suisse.

Après une interruption en été 1934, les cours reprirent au commencement de l'hiver 1934-1935. Le programme imprimé a été répandu en un grand nombre d'exemplaires. Il prévoit entre autres thèmes : « 5. La lutte de la classe ouvrière contre la guerre impérialiste (tactique) », soit « la question de la défense nationale et de la patrie ; le pacifisme ; le refus de servir ; le travail révolutionnaire dans l'armée : fraternisation, défaitisme ; transformation de la guerre impérialiste en guerre civile ; le parti socialiste suisse et la question de la défense nationale ».

Le 9 avril 1935, le Conseil d'Etat du canton de Vaud prit l'arrêté suivant en vertu des Art. 56 Const. féd. et 8 Const. cant.

« Article premier. — Les cours marxistes du ressortissant neuchâtelois J. Humbert-Droz sont interdits sur tout le territoire vaudois... »

Contre cet arrêté ont formé un recours de droit public auprès du Tribunal fédéral : César Graber, à Lausanne, en son nom personnel et en qualité de président de la Commission des cours marxistes ; Jules Humbert-Droz, à Zurich, en son nom personnel ; Robert Müller, Conseiller national, à Zurich, en son nom personnel et au nom du Comité central du parti communiste suisse.

Les recourants se plaignent d'une violation flagrante de la liberté de réunion et d'association (art. 56 Const. féd.) et concluent à l'annulation de l'arrêté attaqué.

Le Conseil d'Etat a conclu au rejet du recours. Il a obtenu gain de cause.

Extrait des motifs :

Humbert-Droz n'a pas donné des cours aux fins d'exposer objectivement et scientifiquement les principes de Karl Marx, comme un professeur d'économie politique le ferait dans une chaire universitaire. Le but visé, c'est la propagande communiste, c'est de gagner des adhérents au parti, d'en faire connaître les théories, le programme et la tactique. Les cours constituent une partie importante